

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13.01.2027, 10:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Dortmund, Blatt B 39194,

BV lfd. Nr. 1

452/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 777, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waterloostraße 4, 6, Größe: 16.994 m²

Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waterloostraße 4, 6, Karl-Schurz-Straße 11, 13, 15,

Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 791, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waterloostraße 4, 6, Karl-Schurz-Straße 11, 13, 15,

Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 776, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Paul-Gerhardt-Straße 30-36, gerade,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoß des Hauses Waterloostraße 6 gelegenen Wohnung sowie Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 203 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. OG des viergeschossigen Hauses Waterloostraße 6 (Bj. ca.1976) als Teil eines Mehrfamilienhauskomplexes sowie Kellerraum im UG im Aufteilungsplan jeweils Nr. 203.

Die Wohnfläche beträgt rd. 63m².

Die Eigentümergemeinschaft umfasst das Miteigentum an den 9 Mehrfamilienhäusern Waterloostraße 4, 6, Karl-Schurz-Straße 11, 13, 15, Paul-Gerhardt-Straße 30, 32, 34, 36 sowie an der Tiefgaragenanlage.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.